

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe ¹⁾, Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz ²⁾ und der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ³⁾ sowie der Umlage gemäß der Offshore-Umlage ⁴⁾ gem. § 17f EnWG-E. Wir weisen darauf hin, dass die Netzgesellschaft Lübbecke mbH keinen Einfluss auf die Höhe der Umlagen hat. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der o. a. Netzentgelte galten die untenstehenden Werte für die Höhe der Umlagen.

1. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Jahresleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene ¹⁰⁾	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500h/a		≥2.500h/a	
	Leistungspreis netto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh	Leistungspreis netto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh
Mittelspannung	22,37	7,55	170,59	1,62
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	23,97	8,09	172,14	2,17
Niederspannung	24,35	9,17	173,15	3,22

2. Netzentgelte für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung | Monatsleistungspreissystem

Netz- oder Umspannebene ¹⁰⁾	Leistungspreis netto in EUR/a	Arbeitspreis netto in ct/kWh
Mittelspannung	28,43	1,62
Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung	28,69	2,17
Niederspannung	28,86	3,22

3. Netzentgelte für Tarifkunden ohne Leistungsmessung

Netzebene Niederspannung	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto in EUR/a	brutto ⁵⁾ in EUR/a	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh
Tarifkunden	74,00	88,06	8,85	10,53
Elektro-Speicherheizung ⁶⁾⁷⁾	0,00	0,00	4,55	5,41
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe) ⁷⁾	0,00	0,00	4,55	5,41
Steuerbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Elektromobilität) ⁷⁾	0,00	0,00	4,55	5,41
Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1) ⁸⁾	133,60	158,98	-	-
Reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 2) ⁹⁾	-	-	3,54	4,21

4. Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen (einschließlich Messung)

Messstellenbetrieb und Messung <u>mit</u> Leistungsmessung ¹⁰⁾	Preis je Zähler/ Wandler	
	Messstellenbetrieb netto in EUR/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung netto in EUR/a
Mittelspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63
Mittelspannung - Wandlersatz	93,00	-
Niederspannung - Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	297,63
Niederspannung - Wandlersatz	93,00	-

Messstellenbetrieb und Messung <u>ohne</u> Leistungsmessung (SLP-Messung) ¹¹⁾	Preis je Zähler/ Wandler			
	netto in EUR/a	brutto ⁵⁾ in EUR/a	netto in EUR/a	brutto ⁵⁾ in EUR/a
Eintarifzähler	-	-	8,63	10,27
Zweitarifzähler exkl. Tarifschaltung	-	-	9,86	11,73
Schaltgerät, Tarifschaltung oder Rundsteuerempfänger	2,87	3,42	-	-
für jede zusätzliche Messung (Wechsel- und Drehstromzähler)	-	-	2,59	3,08
für jede zusätzliche Messung (Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung)	-	-	3,85	4,58

5. Sperren / Entsperrungen und Verzugskosten

	Sonderleistungen			
	Preis		Einheit	ID
	netto in EUR/a	brutto ⁵⁾ in EUR/a		
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-001
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	55,00	65,45	€/Auftrag	2-01-7-002
Erfolgreiche Unterbrechung	41,25	49,09	€/Auftrag	2-01-7-003
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	82,50	98,18	€/Auftrag	2-01-7-006
Verzugskosten pauschal	1,50		€/Fall	2-02-0-001

6. Erläuterungen 1/2

¹⁾ Laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09. Juni 1999 (BGBl. S. 12).

	Tarifkunden				Sondervertragskunden	
	mit Schwachlasttarif netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh	ohne Schwachlasttarif netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,61	0,726	1,59	1,892	0,11	0,131

²⁾ Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAr) gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen

(§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

	für alle Letztverbraucher einheitlich	
	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh
KWK-Umlage	0,275	0,327

³⁾ Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist eine bundesweite Wälzung der Kosten für Sonderformen der Netznutzung in Form einer "§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage" vorgesehen, welche zuzüglich zu den Netzentgelten erhoben wird.

	Verbrauch					
	≤ 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh		> 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes	
	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh
19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	0,643	0,765	0,050	0,060	0,025	0,030

7. Erläuterungen 2/2

4) Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAr) gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

	für alle Letztverbraucher einheitlich	
	netto in ct/kWh	brutto ⁵⁾ in ct/kWh
Offshore-Haftungsumlage (§ 17f EnWG)	0,656	0,781

⁵⁾ Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

⁶⁾ Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 15 %, bei Kunden mit gemeinsamer Messung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern gleiche Ergebnisse.

⁷⁾ Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach §14a EnWG anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladesäulen für Elektromobilität sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

⁸⁾ Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 aus den Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A).

⁹⁾ Der ausgewiesene Preis ermittelt sich aus der Anwendung der Vorgaben für Marktlokationen nach Modul 2 der Festlegungen zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG. (gem. Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A).

¹⁰⁾ Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Aufschlag auf die Messwerte in Form eines individuellen Korrekturfaktors in Abhängigkeit der spezifischen Betriebsmitteleigenschaften der Kundenanlage erhoben.

¹¹⁾ Bei SLP-Messstellen je Messstelle und Turnusabrechnung.